

# Graphische Stimmen

Organ für Vertretung der Interessen aller in graph. Kunstanstalten, Buchbindereien, (und verwandten Berufen) der Papier-, Tapeten- und Farbenbranche beschäftigten gelernten Arbeiter, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

Erscheint alle 14 Tage. Abonnementpreis 75 Pfg. vierteljährlich.  
Für die Mitglieder durch die Zahlstellen gratis.

Redaktion u. Verlag: Köln, Palmstraße 14.  
Redaktionschluss: Montag-Abend.  
Eigentum u. Verlag des Verbandes.

Anzeigenpreis: die 4gesp. Petitzeile 20 Pfg.  
Für Mitglieder und in Verbandsangelegenheiten 10 Pfg.  
Für Postbezug: Postamt Köln.

**Kollegen und Kolleginnen! Leset und studiert euer Verbandsorgan, besucht pünktlich und regelmäßig euerer Versammlungen und bezahlt pünktlich euerer Beiträge.**

(Der 17. Wochenbeitrag ist fällig.)

## Kollegen! Kolleginnen! Erfüllt Eure Pflicht in der Agitation!

343

Seiten braucht die Buchbindezeitung „Organ des deutschen Buchbinderverbandes“ um unserm Verbande die absolute „Bedeutungslosigkeit, Ohnmacht und Bankrotterklärung“ zu beweisen.

Diese Notwendigkeit

### Starke fünf Spalten

oder

343

Seiten, die gewiss Mühe und Schweiß des Artikelschreibers gekostet haben, beweisen aufs beste und gründlichste

### unsere Bedeutung.

## Die Tarifbewegung im Rheinland.

I.

Endlich! Vier Jahre haben die Kölner Kollegen auf den Zeitpunkt gewartet wo es gilt, einen neuen Tarif mit den Prinzipalen abzuschließen. Der vor vier Jahren abgeschlossene war durchaus nicht befriedigend, u. nur das, um überhaupt einmal zu einem Tarifabschluss zu kommen, hat die Kollegen bemogen, manchen Wunsch zurückzustellen. Inzwischen haben sich aber auch die Existenzbedingungen ganz wesentlich erhöht; alle Bedürfnisse des Lebens sind gestiegen, so daß der ungünstige Tarifabschluss doppelt fühlbar ist. Die im vorigen Jahre stattgefundene Tarifverneuerung im Buchdruckgewerbe brachte den Gehilfen eine Lohnzulage von 10%. Noch jetzt kürzlich wurde in den deutschen Parlamenten bei Gelegenheit der Regelung der Beamtgehälter von allen Seiten anerkannt, daß die ganze Lebenshaltung um mindestens 20% in den letzten fünf Jahren gestiegen sei. Dies sind gewiss Momente, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch den Buchbindergehilfen Zulagen zu gewähren. Und in der Tat, wir haben begründete Aussicht, diesfalls besser abzuschneiden, wie vor 4 Jahren. Zuerst sind unsere Organisationen noch besser ausgebaut, so daß wir in der Lage sind, unsere Forderungen auch den nötigen Nachdruck zu verleihen. Sodann verlaute es ferner aus Prinzipalstreifen, daß sie auch zu der Einsicht gekommen sind, auch den bisher immer stiefmütterlich behandelten Buchbinder auszubessern, sowohl hinsichtlich der Löhne, als auch der Arbeitszeit. Diese Stellungnahme ist sehr erfreulich, bietet sie doch die fast sichere Gewähr, daß wir zu einem für beide Teile befriedigenden Abschluß gelangen, ohne zu den immerhin brutalen Mitteln des Streiks oder der Aussperrung zu greifen.

Was aber unsere Tarifbewegung zu einer besonders wichtigen, über die Grenzen Kölns hinaus

gehenden macht, ist die Absicht der Prinzipale, für einen ganzen Bezirk, womöglich für ganz Rheinland, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Buchbindergehilfen zu regeln.

Die Vorgeschichte dieses Entschlusses ist folgende:

Als vor einiger Zeit, die Düsseldorf Kollegen in einer Lohnbewegung standen und es schon zur Gründung in allen Betrieben gekommen war, stellten die Düsseldorf Kollegen das Verlangen, die Bewegung zu vertagen bis zum Herbst. Es solle dann der Versuch gemacht werden, einen gemeinsamen Tarif mit Köln eventl. auch mit M. Gladbach, Lachen u. s. w. zu tätigen. Die Kollegen bestritten eine Verschleppung ihrer Angelegenheit und waren wenig geneigt, diesem Verlangen zu entsprechen. Umso mehr als der Stand der Bewegung ein ganz vorzügliches war.

Aber auf den Rat ihrer beiderseitigen Organisationsbeamten, fügten sie sich, wenn auch nicht gar zu freudig. Die Prinzipale versprachen dann auch ihrerseits dahin zu wirken, daß die Lohnlisten der Düsseldorf Betriebe einer Durchsicht und entsprechenden Regulierung unterzogen werden sollten. Auch sollte die Arbeitszeit entsprechend dem Buchdruckertarif gekürzt werden. Wie weit diese Abmachungen schon geblieben sind, läßt sich nicht genau feststellen.

Immerhin war das Vorhaben der Prinzipale wert, daß die Düsseldorf Kollegen das Opfer des Verzichts brachten. Den Kollegen der rheinischen Städte fällt aber jetzt die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß das Opfer nicht vergeblich gebracht wurde, sondern durch einen besseren Abschluß belohnt wird.

Die Situation in den einzelnen Städten ist in kurzen Strichen folgende. In

### Köln

kann man für unseren Beruf von einem eigentlichen Großgewerbe nicht sprechen. Leider. Es bestehen hier einige mittlere Geschäftsbücher-Fabriken, Präge-Anstalten und einige Verlags-Buchbindereien. Durch das Fehlen einer nach modernen Begriffen geleiteten Buchbinderet, wird noch viele Arbeit nach Auswärts vergeben, besonders nach M. Gladbach und auch nach Weipzig. Selbst Firmen, die eigene Buchbinderet haben, lassen auswärts arbeiten, weil wie sie behaupten, die Arbeit nicht so billig herstellen können. Ob aber auch immer so auf die Güte und Haltbarkeit der Arbeit gesehen wird, darf wohl bezweifelt werden. Immerhin wäre es wünschenswert, eine gut geleitete Großbuchbinderet hier am Orte zu haben.

Die Prinzipalität ist wie überall so auch hier, aus zwei Gruppen zusammengesetzt. Die Buchdruckerei-Besitzer, welche zugleich Buchbinder beschäftigten, sind für ein Zusammengehen leichter zu haben, schon durch den Buchdrucker-Tarif und

die guten Erfahrungen, die sie damit gemacht haben. Von eigentlichen sogenannten Scharfmachern kann man wohl kaum sprechen, sie legen den Organisationen keine Schwierigkeiten in den Weg. Bei Ihnen kann es sich nur um die Höhe der Forderungen handeln, welche sie bewilligen wollen. Den Tarifabschluss selbst fördern sie mit aller Entschiedenheit.

Andererseits unsere Herren Buchbindermeister. Von einer Innung oder auch nur einer wirtschaftlichen Vereinigung war bis heute nichts zu hören. Es hatte vor langer Zeit einmal eine freie Innung bestanden und es auch bis zur Anschaffung einer schönen Fahne gebracht. Aber da war es auch mit der Herrlichkeit alle. Und es wäre doch so sehr notwendig, wenn die Meister sich auch organisierten. Nebelstände, die beseitigt werden müßten, sind genug vorhanden. Schuldpreise, Gefängnisarbeit, schlechte Ausbildung der Lehrlinge usw. Gewatter Schuhmacher und Schneider sind hier den Buchbindern um einige Pferdelaugen voraus. Diese Gewerbe haben Einkaufsgenossenschaften, Schutz gegen schlechte Zahler und anderes mehr. Es wäre aber ungerecht, wollte man nicht anerkennen, daß es auch unter den Kleinstmeistern einige gibt, die die Zeichen der Zeit wohl verstehen und auch ein williges Ohr für die Wünsche der Gehilfen haben.

Es hat sich nun vor einigen Tagen auf Anregung der Buchdruckerei-Besitzer und Auswärtsiger, eine Vereinigung gebildet, der auch gleich eine ganze Anzahl von Prinzipalen beigetreten sind. Möge es den Herren gelingen, die noch abseits stehenden für den Gedanken der Organisation zu gewinnen. Es ist der einzige Weg, der das Gewerbe zur Blüte verhelfen kann.

Immerhin bedeutet dieses Vorgehen schon einen Erfolg der Buchbindergehilfen.

Die Kollegenschaft in Köln kann man allerdings auch in zwei Klassen einteilen. Diejenigen, welche von auswärts zugehen, sind leichter für die Organisation zu gewinnen, sie haben brauchen schon Erfahrungen gemacht. Anders der Einheimische, der geborene Kölner. Reisen macht er selten, um ernste Sachen kümmert er sich nicht gerne. Leichtleblich wie alle Rheinländer denkt er nicht an die Zukunft, geht es ihm heute gut, ist er zufrieden. In der Woche arbeiten und Sonntags eine kleine Bierreise machen oder das Tanzbein schwingen, ist so der Turnus des Lebens vieler Kölner, so lange sie jung sind. Aus sich heraus etwas machen fällt ihm schwer, das gerade Gegenteil des Berliner. Darum findet man hier in Köln so wenig Einheimische in Meisterstellung. Fremde sind es auch zum großen Teil, welche die Lohnbewegung machen müssen. Auch hier kann nur die Organisation das Fehlende ergänzen, die

übergroße Gleichgiltigkeit eindämmen und an Stelle der Laubbildung und Interesslosigkeit ein Streben nach Tüchtigkeit setzen. Mögen die intelligenten Stützgen recht moderat danach streben, die Schlafmützen und Dummhüner aufzurütteln. Sieh die Kaskaden von anderen aus dem Feuer holen lassen, ist nicht sehr ehrenvoll, auch nicht, wenn man sich stets von anderen kommandieren läßt und so dem Selbständigkeitsgefühl keine Beachtung schenkt. In Zukunft wollen wir aber arbeiten und alles aufbieten, hier gründlich Remedy zu schaffen.

Etwas besser steht es in

### Düsseldorf

aus. Nicht inbezug auf Lohn- und Arbeitszeit, wohl aber was die Ausdehnung des Gewerbes und die Anteilnahme der Meister und Gehilfen am Organisationsleben betrifft. Düsseldorf besitzt einige sehr große Verlagshäuser, Geschäftsbücherfabriken, Druckereien, Prägeanstalten und Buchbinderereien.

Die Prinzipale sind auch hier schon längere Zeit zusammengeschlossen. Die Buchdrucker-Besitzer in ihrem Verein, die Buchbindermeister in einer Innung. Infolgedessen sollen auch die Preise für Buchbinderarbeiten sich auf einer besseren Höhe gehalten haben. Die Löhne der Gehilfen stehen aber, soweit es sich ermitteln läßt, noch unter denen der Köhler. In Düsseldorf kommen auf Seite der Arbeiter alle drei Organisationsrichtungen in Betracht. Neben unserem Verbands der deutsche Buchbinder-Verband und der Gewerksverein der Hirsch-Dumder. Auswahl ist also da und die Kollegenchaft ist auch ziemlich stark organisiert.

Die Verhältnisse in

### M. Gladbach

zeigen uns ein ganz anderes Bild. Dieser Platz ist wohl für unser Gewerbe mit der bedeutendsten im Rheinland. Hier befinden sich schon seit langen Jahren größere Geschäftsbücherfabriken, Gebirgs- und Verlagshäuser, sowie mehrere Großbuchbinderereien. Dem Organisationsgedanken steht die Prinzipalität im allgemeinen gar nicht freundlich gegenüber. Einige sogar recht feindlich. Früher hätte ich nicht geglaubt, daß die Ausländerfrage auch in unseren Verein hineinspielen würde. Hier in M. Gladbach wurden wir mitunter eines anderen belehrt. Um sich aber auch stets recht gefällige Arbeiter zu erhalten, hat man es hier fertig gebracht, die Arbeitskraft der Gehilfen in „en gros“ anzukaufen, nämlich auf 10 Jahre und dieses schriftlich dokumentiert. Anders macht es eine auch rühmlichst bekannte Firma. Um ihre Arbeiter möglichst vor dem „Welderschwenden“ zu bewahren, gründete sie einen Verein „Augekellner der Firma“. Beiträge zu diesem Verein müssen auch gezahlt werden, aber „lange nicht so hohe“, als die zur gewerkschaftlichen Organisation und somit wurde hier eine Vereinigung geschaffen, welche wenn auch „gelber Coleur“, tatsächlich die erste ist, welche von dem Unternehmer geduldet wurde. Mit diesem Vorgehen dürfte die Firma in unserem Verufe auch den „Nehm“ beanspruchen, die „Erste“ zu sein. Einige ältere Firmen, die noch in gutem Rufe stehen, werden sich wohl überzeugen lassen, daß die Neuzeit auch neue Formen für das Arbeitsverhältnis fordert und nur der Zusammenschluß der Schnitzkonkurrenz Herr werden kann. Die Kollegen, die hier sehr zahlreich vertreten sind, müssen sich aber auch aufpassen, und nicht allein für ihre Person sich anschießen, sondern auch mitarbeiten und Ausdauer zeigen, bis der Sieg errungen ist.

(Fortsetzung folgt.)

## Das Reichsvereinsgesetz.

Ungeachtet der großen Bedeutung, welche das neue am 4. April in dritter Lesung angenommene Reichsvereinsgesetz für unser gesamtes Vereins- und Versammlungsleben hat, teilen wir im folgenden den Wortlaut des Gesetzes in der endgültigen Fassung mit. Dabei ist zu beachten, daß die einzelnen Paragraphen, auch die von der Kommission neu eingefügten, fortlaufend nummeriert sind, die jeweilige Nummerierung daher von der ursprünglichen zum Teil abweicht; der dieselben an 7 (Sprachengesetz) ist nunmehr § 12.

1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Vereinen, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt vollständig nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auffassungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Jeder Verein, oder eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung, sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Veränderung der Satzung sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Veränderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Veränderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

4. Personennennungen, die vorübergehend zusammenzutreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Feiliger und Arbeiter von Vergewerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brichen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit der Angabe der Gründe zu erteilen.

8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriebenen Hof oder Garten verlegt wird.

9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erfolgt wird.

Öffentliche Versammlungen sowie Aufzüge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfindet, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Verweises vom Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Ständetage vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landbestellen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteneigene Bevölkerung nicht deutscher Mutterprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der „Mittelgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landbestelle gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen von Genehmigung der Landesbehörde zulässig.

13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Anzeigung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, 1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 8 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann; 2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7); 3. wenn die Zustimmung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird; 4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11); 5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Auforderung oder Anzeigung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten; 6. wenn Rednern, die sich verbotsmäßig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

15. Auf die Aufhebung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

17. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

18. Mit Geldstrafen bis zu 160 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft: 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Erreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2-4) zuwiderhandelt; 2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung, veranstaltet oder leitet; 3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2); 4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16); 5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet; 6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

19. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft: 1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige und Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet; 2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11); 3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

20. Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

22. An die Stelle des öffentlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

23. Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzl. S. 46, Reichs-Gesetzl. 1878 S. 168) — der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzl. S. 195, Reichs-Gesetzl. 1871 S. 127, soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Bundesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht — der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Febr. 1877 (Reichs-Gesetzl. S. 346).

Die sonstigen richterlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.



Es dünkt uns gerade, als ob die Kollegen nur so lange Augen von der Organisation hätten, so lange sie bei uns sind, können nicht solche Kollegen, die irgend einen Vertrauensposten antreten und dort ein besseres und gesicherteres Einkommen haben, auf die geleisteten Beiträge zu Wohl der anderen Kollegen verzichten? Mühe ist nicht auch andere Organisationen, wo die Interessen der Kollegen weiter vertreten werden, falls ein Kollege gezwungen ist, seinen Beruf aufzugeben. Ferner ist es nicht auch für das ganze Gewerbe eine Wohltat, wenn durch geringere Tarifabschlüsse Ruhe und Frieden in denselben herrscht, und alles dies macht die Gewerkschaft und dazu gehört eben Geld.

Wir finden es auch für ungerecht, der Zentrale alle möglichen Kosten aufzuladen; gewiss, wir sind auch froh, wenn sich der Bestand der Kassa immer mehr, aber könnten da nicht auch die Kollegen ein kleines Opfer in Form eines Lokalbeitrages zum Wohl des großen Ganzen bringen? „Kollegen“, an Opfermüdigkeit können wir uns am Wegener ein Beispiel nehmen, da wird der letzte Pfennig aus dem Sack geholt, wenn es gilt, für die Arbeiterchaft etwas zu erreichen.

Ordnung gibt es da höhere Beiträge wie bei uns, ferner Orts- und Lokalbeiträge; ist irgend ein Streit über eine Ausprägung ausgebrochen, so werden Sammlungen gemacht usw., könnte das nicht auch bei uns so sein „aber“? Will man aber der Zentrale eine Ausgabe nicht ersparen, wie wäre es da, wenn wir in erster Linie an den „Ausbau unserer Verbände-Organen“ denken würden, aber wenn die Zahlstelle Paderborn nicht weiß, wofür mit dem Geld, so möge sie den durchreisenden Kollegen ein wenig „nicht“ unterstützungsberechtigt sind, uns keine „Lokal-Unterstützung“ geben, doch würde sie sicher Dank ernten. Wäre es nicht besser, den weiteren Ausbau der Wohlfahrts-Einrichtungen älterer Organisationen zu überlassen und wir uns zunächst einmal auf die dauernde Verbesserung der Kollegen distanzieren würden. Wir könnten noch mehrere und bessere Vorschläge machen, wollen jedoch aus diesen Gründen schweigen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Kollegen anderer Berufe der Gewerkschaft „treu“ bleiben bis zum Eintritt ihres eigenen Geschäftes; Wünte das nicht auch bei uns so sein „aber“? Sehr lieb wäre es uns, wenn auf der Generalversammlung über diesen Antrag die Diskussion eröffnet würde.

Ein Frankfurter Kollege.

## Bezirkskonferenzen.

**Wilmern.** Am Sonntag, den 5. April, nachmittags 4 Uhr, fand im Lokale des Herrn W. Schmitz eine kombinierte Versammlung der Zahlstellen Wilmern und Wilmers statt. Der Wichtigkeit der Tagesordnung halber waren fast sämtliche Kollegen erschienen, galt es doch zum zweitenmale, die Wahl eines Bezirksleiters vorzunehmen. Kollege Niehues-Wilmern eröffnete die Versammlung und begrüßte die Kollegen aus Wilmers. Nach der Wahl gingen die Kollegen Niehues als Vorsitzender, Gemann als Beisitzer und Hagemann als Schriftführer hervor. Auf der Tagesordnung stand als 1. Punkt Wahl des Bezirksvorstandes. Vorher erörterte der frühere Bezirksleiter Kollege Buchter-Wilmers den Bericht vom 1. Quartal. Er bedauerte, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, nennenswerte Erfolge aufzuweisen, woran die Zentrale auch selbst Schuld trage, weil er keine Informationen als Bezirksleiter zu spät erhalten habe. (17) Kollege Buchter erwähnte weiter, aus demselben seinen Voten niederlegen zu müssen, weil es Buchter geworden sei.

Bei der nun vorgenommenen Wahl wurde Kollege Ollie-Wilmern mit 21 Stimmen als Bezirksleiter gewählt. Als Bezirksschriftführer wurde Kollege Hagemann-Wilmers mit 24 und als Bezirksbeisitzer Kollege Hagemann-Wilmern mit 22 Stimmen gewählt. Sämtliche Gewählten nahmen die Wahl dankend an und versprachen, mit vereinten Kräften zum Wohl des Bezirkes zu arbeiten. Unter Punkt 2: Anträge zur Generalversammlung, fand eine lebhafte Aussprache statt. Es wurden einige Paragraphen unseres Statutes durchgenommen und verschiedene Anträge gestellt. Hierbei trat so recht der in beiden Nachbarorten herrschende gesunde gewerkschaftliche Geist zu Tage. Unter Punkt 3: Beschlüsse wurde dann noch kurz die bevorstehende Generalversammlung besprochen. Sodann schloß Kollege Niehues gegen 6<sup>1/2</sup> Uhr mit einem Dank auf den Tragfähigen Verband die so schön verlaufene Versammlung. In dieser Stelle sei noch allen Kollegen für ihr Erscheinen herzlich gedankt. Mögen sie auch in Zukunft ein so reges Interesse für die gute Sache zeigen und durch rastlose Tätigkeit und intensive Agitation zum Wohl des Verbandes arbeiten, der es gewiß an den wirtschaftlichen Interessenvertretung seiner Mitglieder an nichts mangeln läßt. H. G.

**Wessling.** Rastlos müht die vorwärts streben, die ermüdend stille Ruhe Wüßt du die Vollendung sein."

Das war die Signatur der am Sonntag, den 12./4. hier in Frankfurt unter zahlreicher Beteiligung der Kollegen von nah und fern hundertenden Bezirkskonferenz. Diese wurde gegen 10<sup>1/2</sup> Uhr vom Vorstandsmitglied der Frankfurter Zahlstelle, Kollegen Rath eröffnet. Er gab seine Freude darüber Ausdruck, daß die Kollegen der Einbindung gefreut seien und sich alle, besonders auch den Kollegen Gemann-Wilmern vom Generalverband herzlich willkommen. Es waren vertreten die Kollegen von Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz und Hanau. Nach geistlicher Würdigung übernahm Kollege Schürmann den Vorsitz als Schriftführer wurde Kollege Rath, als Beisitzer Kollege Wilmers gewählt. Nachdem erfolgte die Berichterstattung der einzelnen Delegierten. Darauf erhielt Kollege Gemann-Wilmern das Wort zu seinem Vortrag: „Die Aufgaben der Bezirkskonferenzen“. Er führte und zunächst den Augen der Versammlung für die Agitation vor Augen. Letztes Wüßt sei es, nicht dem Vorstand alles über zu überlassen, sondern mit Hand anzulegen, dort

wo es notwendig ist. Die Agitation sei von allen Kollegen zu befördern. Durch die engere Fühlung der Mitglieder untereinander könne ein besserer Meinungsaustausch stattfinden. Ferner sei auch die Erhaltung der Bestehenden eine der wichtigsten Aufgaben des Bezirksvorstandes.

Den neugegründeten Zahlstellen sei besonders in der Geschäfts- und Kassenführung mit Rat und Tat beizustehen. Sorge müsse hier hauptsächlich getragen werden, daß die verschiedenen Posten auch von den richtigen Personen besetzt würden. Endlich sei noch die wichtigste und Hauptaufgabe des Bezirksvorstandes: „Die Erschließung neuer, Gebiete für unsern Verband“. Hier gelte es vor allem Kollegen ausfindig zu machen und sie zu sammeln, den Arbeitsnachweis zu pflegen. Auch in der Agitation solle es heißen: „Einer für Alle, Alle für Einen!“ Wir sollen immer bereit sein, für unsere Sache zu arbeiten und zu streben. Dem Beispiel der Führer unserer Bewegung möchten wir nachahmen, sie haben ausgeharrt und sehen auch Erfolge. Mit der ersten Aufforderung alle Mann für Mann mitzuarbeiten an der Entwicklung und Ausbreitung unserer christlichen Arbeiterbewegung schloß der Redner seine Ausführungen.

Hierauf wurde die Wahl des Bezirksvorstandes vorgenommen. Als Bezirksvorsitzender wurde gewählt: Kollege Rath, als Schriftführer Kollege Dörflinger und als Kassierer Kollege Weller. Um 1/2 Uhr wurde die Konferenz unterbrochen, um erst das Mittagessen einzunehmen. Die Nachmittagsagitation wurde um 3<sup>1/4</sup> Uhr vom Kollegen Schürmann eröffnet. Es wurde ein Beschluß herbeigeführt, den Bezirksbeitrag auf 10 Pf. pro Kopf und Quartal festzusetzen. Zum Punkt Agitation sprach sodann Kollege Benmann. Wie jede Vereinigung darauf bedacht ist ihre Mittelverbräuf zu vergrößern, so müssen auch wir dafür sorgen, daß wir immer mehr bekannt werden und immer größere Verbreitung erlangen. Hierzu sei aber notwendig, daß auch von unserer Seite bedeutend mehr wie bisher in der Agitation geschehen müsse. Hier könne auf vielfache Art und Weise geschaffen werden und keiner könne einen triftigen Grund vorbringen, daß er in der Agitation nichts zu leisten vermöge. Zunächst sei eine gut eingeleitete Hausagitation nicht zu unterschätzen. Diese sei gewiß ein schwieriger Apparat, wenn sie aber systematisch betrieben, überaus lohnend. Uns Kollegen falle die Aufgabe zu, mehr wie bisher die Werbetrommel zu rühren. Gelegenheit hierzu bietet sich genug. In den konfessionellen Vereinen müsse besonders darnach getrebt werden, daß ihre Mitglieder sich gleichzeitig einer christlichen Gewerkschaft anschließen. Auch ein Besuch der Versammlungen der Zahlstellen anderer christlicher Berufsverbände sei mitunter sehr lohnend, ja sogar notwendig, um Propaganda für unsern Verband zu machen. Durch Angehen von Adressen zc. können uns auch die Angehörigen anderer Berufe viel in der Agitation unterstützen. An uns liege es, wenn in dieser Angelegenheit nichts geschehe.

Gute und wichtige Aufgaben im Wirtschaftsleben zu erfüllen habe sich unsere Bewegung als Ziel gesetzt. Unser Standesbewußtsein und Aufstiegsbegehrigkeit verlange es, daß wir unsere Kräfte voll und in den Dienst der guten Sache stellen. Die heutige Lage möge mit dazu beitragen, daß auch im mitteldeutschen Bezirk unsere Bewegung stets an Mitglieder gewinnt. Wir wollen schaffen, als ob wir Redenschaft abzulegen hätten, wie wir mit unsern Talenten gearbeitet haben. Kollegen! Wir sind auf dem richtigen Wege! Weichen wir auf demselben. Wenn wir wollen, können wir vieles erreichen. An uns soll es nicht liegen. Wir wollen arbeiten an der Ausbreitung unseres Verbandes, zum Nutzen eines jeden Einzelnen wie auch zum Wohl der Gesamtheit u. des ganzen Gewerbes. Lebhafter Beifall folgte den begeisterten Worten des Referenten. Im weiteren Verlauf der Tagung wurde beschlossen, einen Antrag an die Generalversammlung zu stellen. Derselbe ist unter der Rubrik „Anträge zur Generalversammlung“ wiedergegeben.

Zum Schluß der Konferenz referierte Kollege Schürmann noch einmal kurz das Gebiete und forderte die Kollegen auf die Worte in Latein umzusetzen, jeder möge sich nun von dem Gedanken leiten lassen, im Sinne der heutigen Tagung an seinem Plage zu arbeiten, der Erfolg würde nicht ausbleiben.

Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf unsern Verband wurde die in allen Teilen sehr interessante und anregend verlaufene Sitzung geschlossen. Nachdem nun noch gemeinschaftlich die Heimkehrerunterstützung besprochen worden war, fuhren die Delegierten wieder mit den Abendzügen in ihre Heimat.

## Papierarbeiter und Sonntagstruhe.

Als eines der berechtigten Ziele, deren Verwirklichung die christlich-national Arbeiterbewegung erstrebt, kann man wohl ohne Zweifel die Durchführung eines vollständigen Sonntagstruhe für die Arbeiter bezeichnen, und es klingt wahrlich wie Hohn, wenn man heute in gewissen Kreisen von der erhöhten Anteilnahme der unteren Volksschichten an den Kulturkulturen redet, trotzdem man glaubt, nicht einmal in der Lage zu sein, dem Arbeiter eine Forderung zu gewähren, welche, abgesehen von der religiösen Seite, von ganz hervorragender Bedeutung für die wirtschaftliche, gesundheitliche und sittliche Hebung unseres Volkes ist.

In sozialer Beziehung ist die Sonntagstruhe von größter Notwendigkeit und hat besonders vom gesundheitlichen, geistig sittlichen und erzieherischen Standpunkte aus einen ungemein praktischen Wert. Soll der Arbeiter gesund bleiben, so ist es unbedingt notwendig, daß auf eine Reihe fortlaufender Arbeitstage ein Tag der Ruhe eintritt und dies um so mehr, je länger die tägliche Arbeitszeit

dauert und je mehr der Beruf mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verknüpft ist.

Wie sieht es nun bezüglich der Sonntagstruhe bei dem Papierarbeiter aus? Da haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß es eine nicht geringe Zahl von diesen Arbeitern gibt, welche die Sonntagstruhe fast nur dem Namen nach kennen. Die Natur des Betriebes in der Papierfabrik macht es notwendig, daß ein großer Teil der Arbeiter abwechselnd Tag- und Nachtschicht arbeiten müssen. Andererseits sehen wir, wie der Arbeitgeber das Bestreben hat, seine Maschinen so viel wie möglich auszunutzen, weshalb es nicht selten vorkommt, daß das Werk bis Sonntag morgen 6—7 Uhr oder gar bis Mittag läuft, und dann am anderen Morgen wieder in Betrieb gesetzt wird.

Betrachten wir uns nun da zunächst einmal den Dienst der in den Papierfabriken beschäftigten Arbeiter und Maschinenisten.

Die Nachtschicht beginnt bei diesen Leuten bereits Sonntags abends und zwar häufig genug schon um 6 oder 7 Uhr und sind dieselben nun bis zum kommenden Sonntagmorgen oder gar bis Mittag ihrer täglichen Beschäftigung nachgekommen, so haben sie gewöhnlich noch einige Stunden zu arbeiten, um ihre Maschinen zu reinigen, Schäden auszubessern usw.

Weshalb, wenn auch vielleicht nicht ganz so schlimm ist es mit den Kollegen auf der Stoffmühle und an den Papiermaschinen bestellt. Auch diesen Arbeitern mutet man dieselbe zu, bis weit in den Sonntag hinein an der Maschine zu stehen, die Hülländer zu bedienen und dergleichen, um dann die Reparaturarbeiten zu besorgen, welche in der Regel ebenfalls auf den Sonntag verschoben werden. Papiermaschinenlieb, Trocken- und Raffälz wechseln, sowie Riemen ausbessern und Flantschen einlegen, das ist so in der Regel die Tätigkeit, die den Sonntag dieser Arbeiter ausfüllt. Diese Sonntagsschuldung ist um so verwerflicher, als gerade die dabei in Frage kommenden Arbeiter schon so wie so unter einer sehr langen Arbeitszeit, 11—12 und oft noch mehr Stunden zu arbeiten haben und die Beschaffenheit der Arbeitsräume häufig genug einer ausreichenden Ventilationsvorrichtung zur Beseitigung von Hitze und Staub, sowie der Ausschlüsse von Chlor und Säure zc. entbehren. Hier wäre im Interesse der Gesundheit ein Tag der Ruhe doppelt angebracht, denn der wöchentliche Erholungstag ist um so notwendiger, je länger, anstrengender und eintöniger die Arbeit und je mehr der Arbeiter dabei gesundheitsgefährlichen Einflüssen ausgesetzt ist. Dazu kommt noch, daß durch die unausgesetzte Arbeit der Trunkucht gewaltig Vorschub geleistet wird. Anstatt den Sonntag zu Hause würdig zu verleben, wird der Arbeiter aus dem Familienkreise herausgerissen und greift dann bei der Arbeit aus Unwillen und Ueberdruß, oder vielleicht aus Gewohnheit zur Schnapsflasche. Daß dadurch die Sicherheit im Betriebe ganz erheblich beeinträchtigt wird ist klar, und dürfte wohl mancher Unfall auf das Konto der Sonntagstruhe zu setzen sein.

Einen hohen Zweck erfüllt die Sonntagstruhe auch vom erzieherischen Standpunkt, und hinsichtlich des Familienlebens sprechen gewichtige Gründe für dieselbe. Der Arbeiter kann bei seiner angeforderten Tätigkeit an Wochentagen sich nicht so seiner Familie widmen, wie dies wünschenswert ist. Da bietet ihm der freie Sonntag willkommene Gelegenheit, sich im Kreise seiner Familie zu erholen, an der Erziehung und Fortbildung seiner Kinder mitzuarbeiten. Da wäre es sogar angebracht, die Sonntagstruhe auf den Samstag-Nachmittag mit auszubehnen, wie man in England den Anfang bereits gemacht hat, um an diesem Tage die notwendigen häuslichen Geschäfte zu erledigen und es so dem Arbeiter zu ermöglichen, den Sonntag ungestört der Familie widmen zu können. Leider aber sind wir davon hier in Deutschland noch sehr weit entfernt.

Im Laufe der letzten 15 Jahre ist von Seiten der Gesetzgebung fast nichts zu Gunsten der Sonntagstruhe geschehen und wie die Dinge heute liegen, haben wir wenig Aussicht, daß in absehbarer Zeit im Punkte Sozialpolitik ein etwas schnelleres Tempo in Anwendung gebracht wird. Wollen wir Papierarbeiter auf diesem Gebiete Fortschritte machen, so sind wir ganz auf uns selbst angewiesen und bleibt uns kein anderes Mittel übrig, als den Weg der Organisation. Man möge uns nun nicht mit der Ausrede kommen, die Natur des Betriebes (Fortsetzung in der Beilage.)